

Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 2016

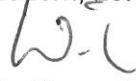
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Unterabsatz e der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, § 82f des Kantonsratsgesetzes von 28. Juni 1976 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 25. September 2016*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
 - *die Volksinitiative «Für faire Unternehmenssteuern».*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 20. September 2016 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind für diese kantonale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 20. September 2016, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 25. September 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 9. September 2016 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 28. Juni 2016


Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker